

Satzung
über die Erhebung von Gebühren für die
Benutzung der Friedhöfe der Stadt Dettelbach
(Friedhofsgebührensatzung)

Aufgrund der Art. 2 und 8 der Kommunalabgabengesetzes (KAG) und des Art. 20 Abs. 1 des Kostengesetzes (KG) erlässt die Stadt Dettelbach folgende

§ 1
Gebührenerhebung

Die Stadt Dettelbach erhebt für die Benutzung der städtischen Bestattungseinrichtungen, die Inanspruchnahme von Einrichtungen und Dienstleistungen in den Friedhöfen, sowie für damit zusammenhängende Amtshandlungen Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2
Gebührenarten

Es werden folgende Gebühren erhoben:

- a) Grabgebühren (§ 5)
- b) Bestattungsgebühren (§ 6)
- c) Leichenhausgebühren (§ 7)
- d) Verwaltungsgebühren (§ 8)

§ 3
Gebührenpflichtige

Zahlungspflichtig (Gebührensschuldner) ist

1. wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
2. wer den Auftrag an die Stadt erteilt hat,
3. wer die Kosten veranlasst hat
4. derjenige, in dessen Interesse die Kosten entstanden sind

Mehrere Verpflichtete (Gebührensschuldner) haften als Gesamtschuldner.

§ 4
Entstehen der Gebührenpflicht und Fälligkeit

1. Die Gebühren werden über einen Gebührenbescheid erhoben.
2. Die Gebührenschuld nach § 5 entsteht mit dem Erwerb oder Wiedererwerb des Grabnutzungsrechts.
3. Die Gebührenschuld nach den §§ 6 und 7 entsteht mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtung.

4. Die Gebührenschuld nach § 8 entsteht mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheids.
5. Die Gebührenschuld wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids zur Zahlung fällig.

§ 5 Grabgebühren

1. Die Grabgebühr beträgt pro Jahr für

a) eine Einzelgrabstelle	26,00 €
b) ein Familiengrab mit 2 Grabstellen	41,00 €
c) ein Familiengrab mit 3 Grabstellen	62,00 €
d) ein Familiengrab mit 4 Grabstellen	85,00 €
e) ein Familiengrab mit 5 Grabstellen	102,00 €
f) ein Familiengrab mit 6 Grabstellen	123,00 €
g) ein Familiengrab mit 7 Grabstellen	148,00 €
h) ein Familiengrab mit 8 Grabstellen	178,00 €
i) ein Familiengrab mit 9 Grabstellen	213,00 €
j) ein Urnengrab	21,00 €
k) Verlängerung eines Kindergrabes	6,00 €

2. Für Einfassungen und Fundamente, die bereits von der Stadt Dettelbach erstellt worden sind, beträgt die Gebühr zusätzlich einmalig

a) für eine Einzelgrabstelle	250,00 €
b) für ein Familiengrab mit 2 Grabstellen	325,00 €

3. Die Grabgebühren werden für die gesamte Dauer der Ruhefrist, des Benutzungsrechts oder der gewährten Verlängerung des Benutzungsrechts nach Abs. 1 und Abs. 2 berechnet und im Voraus erhoben.

§ 6 Bestattungsgebühren

Diese betragen derzeit:

1. Grabherstellung (Öffnen und Schließen)	380,00 €
2. Grabherstellung und Tieferlegung (Öffnen und Schließen)	510,00 €
3. Grabherstellung Urnengrab (Öffnen und Schließen)	75,00 €
4. Grabherstellung Urnengrab im Familiengrab (Öffnen und Schließen)	75,00 €
5. Beisetzung Totgeburten und Leichenteilen	50,00 €
6. Ausgrabung oder Umbettung	50,00 €
7. Ausgrabung einer Urne	50,00 €
8. Ortsübliches Aufbahren	20,00 €
9. Leichenträger (4)	100,00 €
10. Urnenträger (1)	25,00 €

**§ 7
Leichenhausgebühren**

Die Gebühr für die Benutzung der städtischen Leichenhäuser beträgt

a) pro Leiche	185,00 €
b) zusätzlich für die Benutzung des Kühlraumes	58,00 €
c) zusätzlich für die Reinigung des Leichenhauses	25,00 €

**§ 8
Verwaltungsgebühren**

Es werden folgende Verwaltungsgebühren erhoben:

1. Erlaubnis zur Errichtung von Grabdenkmälern	15,00 €
2. Ausstellung einer Graburkunde	5,00 €
3. Umschreibung eines Grabnutzungsrechts	10,00 €

**§ 9
Inkrafttreten**

1. Die Satzung tritt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung der Stadt Dettelbach vom 23.08.2013 außer Kraft.

Dettelbach, 15.01.2014



Christine Konrad
1. Bürgermeisterin

Bekanntmachung am 24.01.2014 im Amts- und Mitteilungsblatt Nr. 2/2014 der Stadt Dettelbach.